



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Heidelberger Vermögensmanagement GmbH

### Präambel

#### Name und Anschrift der Gesellschaft

Heidelberger Vermögensmanagement GmbH  
Kurfürsten-Anlage 8  
69115 Heidelberg  
Tel.: +49 6221 / 18509-0  
Fax: +49 6221 / 18509-29  
E-Mail: [kontakt@heidelberger-vermoegen.de](mailto:kontakt@heidelberger-vermoegen.de)  
Internet: <http://www.heidelberger-vermoegen.de>

#### Eintragung im Handelsregister

Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim  
68149 Mannheim  
Registriernummer HRB 725332

#### Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE307586337

#### Institutsnummer

148154

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bereich Bankenaufsicht & Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
Tel.: +49 228 / 4108-0  
Fax: +49 228 / 4108-1550  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: <http://www.bafin.de>

Bereich Wertpapieraufsicht /Asset-Management  
Marie-Curie-Straße 24 – 28  
60439 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 228 / 4108-0  
Fax: +49 228 / 4108-1550  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: <http://www.bafin.de>

### **Gesetzliche Sicherungseinrichtung**

Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW)  
sowie über die Muttergesellschaft Heidelberger Volksbank eG bei der  
BVR Institutssicherung GmbH und bei der  
Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der  
Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

### **Schlichtungsstelle**

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen ist die  
Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständig:

BaFin  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn  
[www.bafin.de/schlichtungsstelle](http://www.bafin.de/schlichtungsstelle)  
[schlichtungsstelle@bafin.de](mailto:schlichtungsstelle@bafin.de)

### **Geschäftszeiten**

Montag – Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

## § 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

### (1.) Ausschließliche Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen für die gesamte Geschäftsverbindung, für sämtliche Verträge und vorvertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden der Heidelberger Vermögensmanagement GmbH (nachfolgend HDVM genannt), sofern nicht für einzelne Geschäftstypen Sonderbedingungen vereinbart wurden. Daneben gelten insbesondere für das Wertpapiergeschäft die „Ausführungsgrundsätze“ die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten. Abweichenden oder entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, ihnen wurde seitens der HDVM ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### (2.) Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die HDVM in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### (3.) Maßgebliche Fassung der AGB

Die jeweils aktuellen AGB sind sowohl in den Geschäftsräumen der HDVM ausgelegt als auch auf der Webseite der HDVM einsehbar, so dass der Kunde bei Abgabe des Angebots die Möglichkeit hat, vom Inhalt der AGB in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

### (4.) Vertraulichkeit / Bankgeheimnis

Die Gesellschaft ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (entsprechend dem Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Gesellschaft nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Gesellschaft zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

## § 2 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

### (1.) Bekanntgabe

Der Gesellschaft bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde, auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der HDVM bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem

öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2.) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die HDVM von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

(3.) Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Gesellschaft auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Gesellschaft seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Gesellschaft eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Gesellschaft denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Gesellschaft bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### § 3 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1.) Deutsches Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der HDVM gilt deutsches Recht.

(2.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die HDVM und den Kunden ist der Sitz der HDVM.

(3.) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die HDVM an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

### § 4 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die HDVM die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

## § 5 Aufrechnung, Verrechnung

### (1.) Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die HDVM nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### (2.) Verrechnung durch die HDVM

Die HDVM darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## § 6 Entgelte, Kosten, Auslagen

### (1.) Entgeltpflichtige Leistungen

Die HDVM ist berechtigt, für ihre Leistungen Entgelte, insbesondere Provisionen, vom Kunden zu verlangen. Dies gilt auch für Leistungen, die zusätzlich zu einer üblichen Grundleistung im Auftrag oder nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag im Interesse des Kunden erbracht oder im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm erforderlich waren.

### (2.) Festsetzung und Ausweis der Entgelte

Soweit nichts Anderes vereinbart ist, werden die Entgelte von der HDVM unter Berücksichtigung der Marktlage (z. B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarem billigen Ermessen festgelegt und geändert. Der Kunde kann die Vorlage einer Abrechnung verlangen. Werden die wesentlichen Entgelte erhöht, kann der Kunde die davon betroffene Geschäftsbeziehung innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle einer Kündigung wird die Erhöhung nicht wirksam.

### (3.) Kosten und Auslagen

Dem Kunden können alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung entstehenden Kosten und Auslagen in Rechnung gestellt werden, die die HDVM für erforderlich halten durfte und die über die allgemeinen Geschäftskosten hinausgehen (z. B. für Notarkosten, Versicherungen, Steuern, Briefporto, Ferngespräche).

## § 7 Haftung der HDVM

### (1.) Haftungsgrundsätze

Die HDVM haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas

Abweichendes ergibt. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in § 8 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang HDVM und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2.) Weitergeleitete Aufträge

Die HDVM darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von HDVM und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der HDVM auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3.) Haftung bei höherer Gewalt

Die HDVM haftet nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung), insbesondere von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

## § 8 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1.) Grundsatz

Die HDVM führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

1. Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der HDVM sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde, auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen der der HDVM bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsberechtigten Personen sind der HDVM bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

2. Klarheit bei Aufträgen und Weisungen  
Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zu Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Bei Zeichnungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben des Zeichners und der Konto- / Depotnummer sowie der Bankleitzahl oder IBAN und BIC und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche gekennzeichnet sein.
3. Sorgfalt bei besonderer Auftrags-Übermittlung  
Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.
4. Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung  
Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen z.B. bei Eilbedürftigkeit, hat der Kunde der HDVM gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars.
5. Hinweis auf Fristen und Termine  
Der Kunde hat entsprechend Buchst. d) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Dies gilt insbesondere für die fristgerechte Belieferung von Wertpapieren.
6. Unverzügliche Reklamation  
Einwendungen gegen Wertpapierabrechnungen oder sonstige Mitteilungen der HDVM sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der HDVM gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss, muss er die HDVM unverzüglich benachrichtigen. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
7. Kontrolle von Bestätigungen der HDVM  
Soweit Bestätigungen der HDVM von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.
8. Änderungen der Vermögensverhältnisse  
Der Kunde hat die HDVM unverzüglich über künftig eintretende wesentliche Veränderungen seiner Vermögensverhältnisse zu unterrichten.

## § 9 Kündigungsrecht

### (1.) Ordentliche Kündigung

Sowohl der Kunde als auch die HDVM können die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen,

soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitigen Vereinbarungen dem entgegenstehen.

## (2.) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die HDVM die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die HDVM ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der HDVM – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

1. wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt, insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen;
2. wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
3. wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
4. wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zu Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas Anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die HDVM den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

## (3.) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die HDVM insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien. Die HDVM ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen.



## § 10 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

## § 11 Wertpapiergeschäfte

Unsere Gesellschaft leitet alle Aufträge zur Ausführung an Dritte weiter. Somit gelten für die Ausführung der Kundenaufträge die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen, z.B. der Depotbanken oder sonstiger ausführenden Stellen.

Im Rahmen der von der HDVM angebotenen Finanzportfolioverwaltung gelten unsere jeweils gültigen Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Ausführungsgrundsätze).

Eine laufende Produktüberwachung in der Anlageberatung findet bei der HDVM nicht statt.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die von ihrem Regelungsgehalt und Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Auf gleiche Weise ist im Fall von Vertragslücken zu verfahren.

### Herausgeber

Heidelberger Vermögensmanagement GmbH  
Kurfürsten-Anlage 8  
69115 Heidelberg  
Deutschland  
<https://www.heidelberger-vermoegen.de/>

Heidelberg, 01. April 2018

Die Geschäftsführung